

**Fachgespräch des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am
20.02.2025**

- a. Prognose des Fachkräftebedarfs in Kindertageseinrichtungen; Bericht der Landesregierung; Drs. 20/2348**
- b. Fachkräfte- und Ausbildungssituation sowie Umsetzungsstand von Strategien zur Fachkräftegewinnung im Bereich von Kindertageseinrichtungen, Ganztagsbetreuung und Jugendhilfe; Drs. 20/2433**

Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, Zeugnisbewertungsstelle:

Die Zeugnisbewertungsstelle im MBWFK, Referat 37, ist zuständig für die Bewertung und Anerkennung von ausländischen Abschlüssen, und zwar hinsichtlich der Gleichwertigkeit

- mit den hiesigen Schulabschlüssen und

- mit den Abschlüssen an den hiesigen Berufsfachschulen und Fachschulen.

Im Jahr 2024 gingen insgesamt rd. 3.500 Anträge ein.

Die im Referat zu bewertenden sozialpädagogischen Berufe sind SPA, Erzieherin und Erzieher, Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger und Heilpädagogin und Heilpädagoge. Rechtliche Grundlagen sind das Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz des Landes SH (BQFG-SH) neben der Fachschul- und der Berufsfachschulverordnung.

Das BQFG-SH setzt dabei die Anerkennungsrichtlinie der EU in Landesrecht um.

Demnach genügt für die Antragsbearbeitung das Einreichen einfacher Zeugniskopien.

Dies ist grundsätzlich auch digital möglich, demnächst auch über die zentrale Seite „Anerkennung-in-Deutschland.“ Seit langem wird bereits auf eine Übersetzung von dänisch-, englisch- und französischsprachigen Dokumenten verzichtet. Außerdem gilt eine gesetzlich festgelegte Bearbeitungszeit von 3 Monaten. Diese wird durchgehend eingehalten.

Basis der beruflichen Bewertung ist zunächst die Feststellung des richtigen Referenzberufes. So muss der zu bewertende ausländische Beruf konkret auf sozialpädagogische Arbeit ausgerichtet sein. Ausländische Lehrkräfte dagegen, deren Beruf auf das Unterrichten von Schulkindern ausgerichtet ist, werden keine Gleichwertigkeit ihres Berufes mit den hiesigen sozialpädagogischen Ausbildungsberufen erlangen können, da der Referenzberuf „Lehrkraft“ ist und dafür ein Bewertungsverfahren durchgeführt werden kann.

Die Zahlen für berufliche Anerkennungen 2024 sind noch nicht abschließend ermittelt, im Jahr 2023 wurden 64 Anträge auf Anerkennung in den genannten sozialpädagogischen Berufen gestellt, wovon 23 Anträge negativ beschieden werden mussten. Die restlichen Anträge wurden per Bescheid mit Ausgleichsmaßnahmen beschieden.

Es handelt sich bei den genannten sozialpädagogischen Berufen um reglementierte Berufe, daher sind wesentliche Unterschiede der jeweiligen ausländischen zu den hiesigen Ausbildungsgängen zu ermitteln. Diese Unterschiede können dann durch eine Ausgleichsmaßnahme ausgeglichen werden, wofür nach den Vorgaben des BQFG-SH die Wahlmöglichkeit zwischen einer Eignungsprüfung oder der prüfungsfreien Teilnahme an einem Anpassungslehrgang besteht. Das Bildungsministerium hat bei der Konzeption des Anpassungslehrganges die typischen Unterschiede der ausländischen Qualifikationen ermittelt und dafür drei Module etabliert, die im Bewertungsbescheid jeweils individuell zum Ausgleich angeordnet werden. Der Anpassungslehrgang für den Beruf SPA besteht aus maximal einem Modul (Rechtskunde SGB VIII). Der Anpassungslehrgang für den Beruf Erzieherin/Erzieher besteht aus maximal drei Modulen (Rechtskunde SGB VIII; Sprachliche Bildung - Kindlicher Spracherwerb in Krippe & Kita; Berufspraktikum in einem fehlenden Arbeitsbereich). Sprachliche Voraussetzung für den Beginn dieser Ausgleichsmaßnahmen ist das Sprachzertifikat Deutsch B2. Nach Ableisten der jeweils festgelegten Module wird eine lebenslang gültige Gleichwertigkeitsbescheinigung erstellt. Das MSJFSIG hat in der Personalqualifikationsverordnung des Landes (PQVO-SH) festgelegt, dass eine Arbeit in Kindertageseinrichtungen bereits vor Absolvierung der festgelegten Module möglich ist, sodass Personen mit einem positiven Bewertungsbescheid des MBWFK noch schneller dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Außerdem hat das MSJFSIG in der PQVO-SH einen Quereinstieg als Zweitkraft in Kitas geregelt. Danach haben Personen mit nicht-pädagogischen Berufen die Möglichkeit, als Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in Kindertageseinrichtungen zu arbeiten. Dieses ist eine Option für ausländische Lehrkräfte, in schleswig-holsteinischen Kitas tätig zu sein. Auf diese Regelungen weist die Zeugnisbewertungsstelle im MBWFK im Rahmen der Beratung von antragstellenden Personen regelmäßig hin. Ob aber die jeweiligen Fachreferate für Kindertageseinrichtungen und Jugendhilfe Strategien zur Fachkräftegewinnung entwickelt haben, müsste von dort berichtet werden. Die schulische Ganztagsbetreuung wiederum erfolgt in Zuständigkeit des kommunalen Schulträgers, der einen geeigneten Träger mit der Durchführung beauftragen kann.